Vollmacht

Hiermit beauftrage und bevollmächtige ich,		
die	Kanzlei	Rechtsanwältin Nicole Fischer Westfalendamm 273 44141 Dortmund
mit meiner/unserer Interessenvertretung gegenüber		
we	gen	
Die	Vollmacht wird erteilt zur au	ußergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, insbesondere zur:
1.	Prozessführung (u. a. nach Widerklagen und Klageabw	n §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung von Klagen / veisungsanträgen;
2.	Antragstellung in Scheidun über Scheidungsfolgen sow	ngs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen wie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen
	der Vorverfahren sowie (für ausdrücklicher Ermächtigun nach der Strafprozessordne Entschädigung für Strafverf Vertretung in sonstigen (insbesondere in Unfalls	g in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich r den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ng auch nach §§ 233 I, 234 StPO zur Stellung von Straf- und anderen ung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die folgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art achen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger,
5.	Fahrzeughalter und deren V Begründung und Aufhebung einseitigen Willenserklärung	g von Verträgsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, und Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuldners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.		
Der Prozessbevollmächtigte wird gem. § 141 Abs. 3 ZPO ermächtigt, Vergleichsverhandlungen zu führen und zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.		
we	der Betragsrahmen-noch Fe	AO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass stgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen ach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.
	, dei	n

Auftraggeber/Mandant

*) Wenn nicht zutreffend, streichen